



Brüssel, den 16. Oktober 2020
(OR. en)

11815/20

Interinstitutionelle Dossiers:

2020/0257(NLE)

2020/0258(NLE)

TRANS 466

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 11529/20

Nr. Komm.dok.: 10942/20 + ADD1

10945/20 + ADD1

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung eines Protokolls – im Namen der Europäischen Union – zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) hinsichtlich der Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen

– Annahme

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) hinsichtlich der Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen

– Grundsätzliche Einigung

– Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Die Kommission hat dem Rat am 18. September 2020 zwei Vorschläge zu den im Betreff genannten Themen unterbreitet.

2. Im Jahr 2017 hat die Kommission auf der Grundlage eines Mandats des Rates mit den anderen sieben Vertragsparteien¹ des Interbus-Übereinkommens ein Protokoll zur Ausweitung des Geltungsbereichs des Übereinkommens auf den Linienverkehr und Sonderformen des Linienverkehrs mit Omnibussen ausgehandelt; dieses zielt auf ein einheitliches Genehmigungsverfahren für den grenzüberschreitenden Linienverkehr ab, das der Umsetzung des EU-Besitzstands im Bereich des Personenkraftverkehrs unterliegt. Nach Ablauf der Frist für die Unterzeichnung dieses Protokolls im April 2019 ohne eine ausreichende Anzahl von Unterzeichnungen hat der Rat die Kommission am 18. Februar 2020 ermächtigt, zusätzliche Verhandlungen zu führen, um bestimmte technische Änderungen am Wortlaut des Protokolls vorzunehmen². Im Laufe der anschließenden Verhandlungen konsultierte die Kommission den Sonderausschuss des Rates und legte ihm im Juni 2020 die Einzelheiten der mit den anderen Vertragsparteien vereinbarten technischen Änderungen vor³. Insbesondere müssten, damit das geänderte Protokoll in Kraft treten kann, der Abschluss oder die Ratifizierung durch drei (anstatt vier) Interbus-Vertragsparteien erfolgen, die Frist für die Unterzeichnung des geänderten Protokolls auf zwei Jahre verlängert und der Zeitraum für sein Inkrafttreten nach der Ratifizierung verkürzt werden.
3. Die Gruppe "Landverkehr" hat die Vorschläge in einer informellen Sitzung am 6. Oktober 2020 erörtert. Die Delegationen begrüßten die Initiativen im Allgemeinen, einige von ihnen machten technische Anmerkungen und stellten Fragen zum künftigen Funktionieren des Protokolls, auch im Rahmen einer anschließenden schriftlichen Konsultation. Eine Delegation schlug vor, dass in den Bestimmungen über lokale Partnerschaften Länder, die durchfahren werden, mit Ländern an den Endpunkten einer Buslinie gleichgestellt werden sollten. Der Vertreter der Kommission betonte, dass einige Vertragsparteien inzwischen ihre Bereitschaft signalisiert hätten, das Protokoll zu unterzeichnen, und dass das Protokoll auch die bevorzugte Option für die künftigen Beziehungen bei der Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich biete. Im Anschluss an die Beratungen der Gruppe wurden, abgesehen von einer technischen Anpassung⁴, vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen, keine Änderungen an den Beschlussempfehlungen vorgenommen.

¹ Die Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, die Republik Moldau, Montenegro, die Republik Nordmazedonien, die Republik Türkei und die Ukraine. Das Fürstentum Andorra ist im August 2020 beigetreten.

² Siehe Dok. 5587/20 + ADD1.

³ Siehe Dok. 9072/2020.

⁴ Siehe Dok. 11529/20.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, das von der Gruppe erzielte Einvernehmen zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, er möge
 - den Beschluss über die Unterzeichnung (Dokument 11438/20) annehmen,
 - dem Beschluss über den Abschluss (Dokument 11441/20) grundsätzlich zustimmen und beschließen, ihn zusammen mit dem Wortlaut des Protokolls (Dokument 11442/20) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.
 5. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Protokolls unterrichtet.
-